

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

b) wenn die Waaren zur Ausrüstung oder Verproviantirung eines Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waaren an den Inhaber eines Vaeres im Frei-

wird das Vliegen an der Außenseite der Duc d'Alben nur im Falle des an-
erkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und
zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter be-

für die Polizeiaufsicht im Freiheitsort ist die Dispolizirbehörde zu-
ständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicher-

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den
Freiheitsort werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Ver-

Verzeichnis der in Altona heimatheten Seeschiffe.

Table with columns: Nr., Name des Schiffes, Gattung, Größe (Tragfähigkeit) in Kubimeter Netto and Breit. Reg.-Tons Netto, Rheder, Kapitane. Lists various ships like 'Alwine & Mora', 'Margaretha Gaellie', etc.

Tarif der Marktgebühren in Altona.

Table listing market fees: 1. Von Fischdampfern per Reise... 2. Von Seefuttern und See-Euvern mit Fischen per Reise... 3. Von Fluß- und Wattewern mit Fischen per Reise...

Table showing electricity rates: Grundpreis für Lichtstrom beträgt 6,9 S für die Ampèrestunde. Auf diesen Grundpreis werden folgende Ermäßigungen gewährt: Bei einem Verbrauch eines Abnehmers auf ein und demselben Grundstück von jährlich...

Bestimmungen über den Bezug von elektrischem Strom aus den häuslichen Elektricitätswerken.

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Strommesser und wird der Preisberechnung die Ampèrestunde zu Grunde gelegt. Let

Die Rabattvergütungen kommen nur für ein volles Geschäftsjahr, vom 1. April bis zum 31. März, zur Berechnung und werden von der letzten Stromrechnung des laufenden Geschäftsjahres abgezogen, oder, falls der

Repaired Document

Plastic Covered Document

Rechnungsbetrag kleiner ist als der Rabatt, mit dem überbleibenden Rest dem Abnehmer gutgeschrieben. — In dem Grundpreis von 6,9 J für Lichtstrom ist der unentgeltliche Ertrag der Glühlampen von 5 bis 25 N. K. bzw. kostenlose Umtausch derselben bei solchen Anlagen mit einbegriffen, bei denen nicht nebenher die eigene Erzeugung von elektrischer Energie stattfindet. Der Austausch der alten ausgebrannten und vom Werk gelieferten Glühlampen erfolgt nur gegen zuvorige Rücklieferung derselben in unbeschädigtem Zustande. Zertrümmerte Glühlampen werden nicht ersetzt, und müssen die hierfür in Frage kommenden Ertraglampen den Elektrizitätswerken von Seiten des Abnehmers vergütet werden. Der unentgeltliche Ertrag der Glühlampen hat von Seiten des Werks zu erfolgen, sobald bei der Normalglühlampe von 16 N. K. und darüber mehr als 3,5 Watt für eine N. K. und Stunde gebraucht wird.

Elektrisch: Ströme, die zu motorischen und gewerblichen Zwecken Verwendung finden, werden mit 25 J für die Kilowattstunde berechnet. Jedoch dürfen die zum 25 J-Tarif bezogenen Energie-Mengen in keiner Weise wieder zur Lichtproduktion benutzt werden. Eine Rabattgewährung findet für elektrische Ströme zu motorischen wie gewerblichen Zwecken nicht statt. Soll die Energie zum Betriebe von Straßenbahnen verwendet werden, so kann die Commission für Gas, Wasser und Elektrizität den Satz von 25 J ermäßigen.

Den Elektrizitätswerten allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Verengung erforderlichen Elektrizitätswerke zu. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt:

Bis zu 10	Leuchtzehnerzigen Glühlampen oder deren Äquivalent	25	50	100	200	300	400	600
		17	25	35	40	50	60	80

M. 12 Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Für Grundstücke, auf welchen sich Privatanlagen zur eigenen Erzeugung von Gas oder Elektrizität befinden, oder welche an solche Anlagen anderer Grundstücke angeschlossen sind, kann der Anschluß an das städtische Gasrohrnetz bzw. an das städtische Kabelnetz seitens der Commission für Gas, Wasser und Elektrizität verweigert, wieder entzogen oder an näher zu vereinbarenden Bedingungen geknüpft werden.

Anmeldung beim Wohnungswechsel.

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzugeben, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadtteil von Altona südlich einer durch die gr. Rosen- und Holtenstraße gebachten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königsf. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadtteil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, fl. Gärtnerf. 162, zu begeben; im Stadtteil Ottenhofen auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Gulenst. 37; für Bahrensiedel im Polizei-Revier-Bureau am Marktplatz für Ostmarischen u. Debelgöme bei den Bezirksvorstehern.

2. Haushaltungsgegenstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermietter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nötigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Wohnungswechsel zu bewirken.

4. Übertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

5. Active Militärpersonen sind für ihre Person von der Meldepflicht befreit.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 1 bis 6, geöffnet von 9-1 Uhr und 4-6 Uhr. Sonntags von 9-3^{1/2} Uhr; das Zimmer 5 ist außerdem Nachmittags von 1-4 Uhr geöffnet, aber nur für Ausländertheilnahme über Adressen. Meldungen von Ausländern werden nur in Zimmer 1 entgegengenommen (nicht in den Meldestellen in den Polizeidirektionen).

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Auszug aus denselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaften können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrenten hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gefühdienste oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verstatet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtcafe, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausshändigt, womit der Contract geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein

Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1, Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verjogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlung pflichtig bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abomirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

9) Wer sich eine Kündigung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus ableiert, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Weider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen.

Kranke der 1. Classe zahlen einen Betrag von 8 M. für Heilige und 10 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt.

Kranke der 2. Classe zahlen einen Betrag von 4 M. für in Altona wohnhafte oder in frankversicherungsspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M. für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M. täglich zu zahlen. Sämmtliche übrige Bedürfnisse gewährt die Anstalt und erhalten sie Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankenlaid.

Kranke der 3. Classe zahlen für sämmtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M. 50 J für in Altona wohnhafte oder in frankversicherungsspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 3 M. 50 J für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle.

Für jeden Krankfranken kostet die ganze Kur 6 M., verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Verpflegungssatz der 1. Classe berechnet. Leidet ein Krankfranker gleichzeitig an einer andern Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Krankfur nicht besonders bezahlt.

Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die inbetriff der Aufnahme und Wartung für dieselben gemacht werden, einen den Preisen der Classen entsprechenden Beitrag von 2 M. 50 J bis 10 M. täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Classe die eventuell entfallenden Extra-Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M. 50 J, falls sie hier unterstützungsunfähig sind, sonst 2 M.

Jede Behandlung in der mechanischen Abtheilung kostet 50 J. Röntgen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankencassenmitglieder kosten:

I. Für Durchleuchtungen	2 M.
II. Für Röntgenphotographien	
Größe 13 18	3
" 18 24	4
" 24 30	5
" 30 40	6

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Beschaffenheit des Krates (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind,

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst seit wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositionstums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens übergeführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt.

Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankencassen u. oder einer anderen hiesigen Corporation können aufgenommen werden, wenn das in diesem § unter 1 gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme der Kranken für Rechnung der betreffenden Kasse beigebracht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeordneten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwoch und Sonntags, Radmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben oder wegen nicht berechtigter Verpflegungsgelder geschieht, nach deren Wiedereingetung oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranke, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. Unbemittelte, chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie in's Krankenhaus aufgenommen werden, finden dafelbst Vorm. von 9^{1/2} bis 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe.

Von den Krankencassen, deren Mitglieder die Politistik des städtischen Krankenhauses zwecks ambulatorischer Behandlung in Anspruch nehmen, werden als Ersatz für die baren jährlichen Ausgaben folgende Beträge erhoben: für kleine Bände je 20, für größere je 40, für große je 60 \mathcal{M} .

Krankenversicherungsweisen.

Soweit die Krankenversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Orts-Krankencasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse angemeldet und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dafelbst abzumelden. Die Verhältnisse dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 \mathcal{M} nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Annahmepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erkranken, welche die Casse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglieder der Casse werden, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 \mathcal{M} nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskrankencasse für die Stadt Altona befindet sich im Rathhause, Zimmer 13, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen u. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8—1 und 3—6 Uhr; Sonnabends von 8—3^{1/2} Uhr. Rentant: G. Kling, Schauenburgerstr. 14, II.; Krankencassendirektor: L. Köpke, Wohlers Allee 25, P.; G. Kühn, gr. Wilhelmstr. 6, I. Boten: J. S. G. Dierks, Holländische Reihe 4, IV., F. W. Ganzen, Bahrenfelderstr. 219, II., S. C. Ingwersen, Arnoldstr. 69, III., G. Gallensted, Blumenf. 62, I.

Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Bräuerei, für die Maschinenfabriken Mendt & Hambrook und Lange & Gehrdens, für die Firma F. G. Schmidt, sowie für die Kasse-Schul-Anstalt Studien & Andersen.

Eine Betriebskrankencasse der Heeresverwaltung ist für die in den Betrieben des IX. Armee-corps beschäftigten Personen seit dem 2. Juli 1905 errichtet. Der Sitz dieser Casse befindet sich beim Meldungsamt in Altona.

Eine Innungs-Krankencasse haben die Schlachter-Innung und die Kupferhämde-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse. Bureau: Gustavstr. 25, I.
2. Kaufmännische Krankencasse von 1884. Bureau: Königstr. 139, geöffnet von 3—7 Uhr Nachm.
3. „Militärische Brüderschaft.“ Vorsitzender: G. Einsfeldt, H. Freiheit 88

4. „August-Krankenverein.“ Bureau: Dammt. 9.
5. Krankencasse für Barbier- und Friseurgehülfen. Vorsitz.: G. Wünsch, Hafenstr. 81, I.
6. „Der treue Weisand von 1866.“ Vorsitzender: G. Mantekering, gr. Freiheit 45, P.
7. Krankencasse der Segelmacher, genannt „Harmonie.“ Vorsitzender: G. Ruloh, Reichenstr. 18, Hth. I.
8. Hauszimmergehilfen-Krankencasse. Vorsitzender: J. G. Jens, Wilhelmstr. 82, III.
9. „Grundstein zur Einigkeit.“ Central-Krankencasse der Maurer, Oypier, Weißbinder und Stuccature Deutschlands. Bureau: Wilhelmstr. 57.
10. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse in Krankheits- und Sterbefällen. Vorsitzende: G. Mühlenbroof Ehefrau, Schlachterbuden 23.
11. Krankencasse „Fortschritt.“ Vorsitzender: G. Kettner, Am B.-de 95, I.
12. „Militärische Kameradschaft.“ Vorsitzender: A. Timm, Galenstr. 75, P.
13. „Militärische Brüderschaft“ von Bahrenfeld und Umgegend. Vorsitzender: J. G. Stange, Bahrenfeld, Schumannstr. 8.
14. „Germania.“ Bureau: gr. Bergstr. 90, I.
15. „Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankencasse.“ Bureau: Neuenburg 21, I.
16. Arbeiter-Kranken- u. Sterbecasse „Pöbning.“ Bureau: Schulterblatt 55, I.
17. Krankencasse „Wohlauf“, Bureau: Parallelstr. 45, II.
18. Große Arbeiter-Krankencasse „Teutonia.“ Bureau: Beim grünen Jäger 21, I.
19. Große Arbeiter-Krankencasse „Victoria.“ Bureau: Pausstr. 12, I.
20. Große Allgemeine freie Krankencasse (früher Normannia), Bureau: gr. Bergstr. 10, I.
21. „Große Vereinskrankencasse.“ Bureau: Brigittenstr. 9, Altona.

Derliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hilfskassen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: G. Ruus, Hafenstr. 60, K.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: G. Hoffmann, Geibstr. 45
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. Loberbed, Catharinenstr. 13.
4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchengraben 60.
5. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. Schwiager, Blumenf. 24, II.; Bevollm. für Ottenien: G. Langbehn, Koonstr. 30, I.
6. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Berlin. Bevollm. für Altona: G. Thomas, Winkel's Platz 8, I.; Bevollm. für Ottenien: Emil Eilken, H. Lagerstr. 11a, P.
7. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Böttler in Leipzig. Bevollm.: G. Wülken, Wilhelmstr. 13, III.; Bevollm. für Ottenien: R. G. Bürger, Koonstr. 15, I.
8. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: G. Hoppe, Gademannstr. 31.
9. Kranken-Unterstützungscasse des Generatbeirns der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollmächtiger: G. Laskowski, Friedenstr. 20, H. 2, I.
10. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollmächtiger: W. Liebich, Nordreihe 18, II.
11. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: E. Riisch, Nordreihe 49, II.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands in Offenbach a. M. Bevollm.: Frau E. Burmeister, gr. Bergstr. 171, I.
13. Central-Kranken- u. Sterbecasse der Bäder u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: B. Meppen, Gertrichstr. 22, I.
14. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona. Bevollm.: G. Stieper, Weidenstr. 49, I.
15. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse. Bevollm.: A. Holter, Schulterblatt 16, I.; Bevollm. für Ottenien: G. Dohrmann, Körnerstr. 9, I.
16. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine in Berlin. Bevollm.: B. Hüttmann, Adolphstr. 114, P.
17. Allgemeine deutsche Krankencasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: Marg. Stege, Königstr. 217.
18. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffbauer. Bevollm.: J. Schoer, Herbrandstr. 12, Terr. 5, I.
19. Central-Kranken- und Begräbniscasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige in Leipzig. Bevollm.: A. Winardi, Postenich 65, I.
20. Eingeschriebene Hilfskasse für Architekten, Ingenieure und Zeichner Deutschlands in Berlin. Bevollm.: G. Stöhr, H. Gärtnerstr. 112.

Arbeiterversicherung.

Magistrats-Commissar: Senator Höft. Bureau im Rathhause, Zimmer 50. Bureauöffnungszeiten: 8—1 Uhr Morgens, 3—6 Uhr Nachmittags, Sonnabends: 8—3^{1/2} Uhr.

A. Invalidenversicherung.

- 1) Das Bureau für Invalidenversicherung, Zimmer 6, nimmt entgegen die Anträge auf Übernahme der Heilfürsorge auf Bewilligung von Kranken-, Invaliden- und Altersrenten, sowie Anträge auf Wiederstattung von Beiträgen auf Grund der §§ 42, 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes nebst Anträgen über Verpflichtungspflicht und beordert die Ausstellung, Erneuerung und Berichtigung der Quittungstaxen, sowie deren Umtausch und Ausföhrung.

Repaired Document

Plastic Covered Document

- 2) Die Melde- und Hebestelle, Zimmer 10 und 11, nimmt entgegen die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen für den Stadtkreis Altona und vollzieht die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung.
- 3) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 166 des angegebenen Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsarten der Versicherten eingelebt und entwertet.
- 4) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.
- 5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare für diese Meldungen verabsolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch sind vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsarten einzulegen.
- 6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche Personen unter 16 Jahren 1.50 M., d) für weibliche Personen unter 16 Jahren 1 M. Für Lehrlinge gilt nach § 8, II des Krankenverj.-Gesetzes die für junge Leute getroffene Feststellung.
Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) männliche Lehrlinge zur II. Lohnklasse, d) weibliche Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 \mathcal{G} , ad b) Marken zu 24 \mathcal{G} , ad c) Marken zu 20 \mathcal{G} , ad d) Marken zu 14 \mathcal{G} zu verwenden sind. Gehören die Lehrlinge der Allg. Ortskrankencasse als Mitglieder an, so sind, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, Marken d. r. II. Lohnklasse (zu 20 \mathcal{G}) zu verwenden. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36 \mathcal{G} zu verwenden.
- 7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt von Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Haarbetrag gewährt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 9) Nach § 34 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungskarte befindet oder dieselbe behufs Einlebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einlebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungskarte für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.
- 11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Hingegen sind diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht befreit.
- 12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden sind, berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).
- 13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungskarte einzulegen; Uebertragung einzelner Felder ist unstatthaft.
- 14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einleihen, sind verpflichtet, die eingelebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungszeit in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerehin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unmaßstäblich Gebrauch machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona ist von der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht Schleswig-Holstein ein Controlbeamter

- angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
- 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Controlbeamte befugt:
 1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Thatfachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
 2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
 3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Verschlebung die Auswägung der Quittungsarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Verichtigungen zu fordern. (Vergl. § 126 Abs. 2 des Gesetzes.)
 - 18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Controlbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.
 - 19) Jede Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

12. B. Unfallversicherung.
Das Bureau, Zimmer 18, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge seitens Verlester oder deren Hinterbliebenen, denen eine Mittheilung der Berufsgenossenschaft von der beabsichtigten Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallrente zugegangen ist, Anträge seitens der Entschädigungsrechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entschädigung nicht von Amtswegen festgelegt ist, sowie Anträge seitens der Rentenempfänger, denen eine Mittheilung von der Berufsgenossenschaft von einer beabsichtigten Herabsetzung oder Aufhebung der ihm bewilligten Rente zugegangen ist.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.
Laut Einkommensteuergesetz (1906) beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerjah	von mehr als	bis einschließlich	Steuerjah
900 M.	1050 M.	6 M.	3900 M.	4200 M.	92 M.
1050	1200	9	4200	4500	104
1200	1350	12	4500	5000	118
1350	1500	16	5000	5500	132
1500	1650	21	5500	6000	146
1650	1800	26	6000	6500	160
1800	2100	31	6500	7000	176
2100	2400	36	7000	7500	192
2400	2700	44	7500	8000	212
2700	3000	52	8000	8500	232
3000	3300	60	8500	9000	252
3300	3600	70	9000	9500	276
3600	3900	80	9500	10500	300

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
10500 M.	30500 M.	1000 M.	30 M.
30500	32000	1500	60
32000	78000	2000	80
78000	100000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 M. bis einschließlich 105000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerjah	von mehr als	bis einschließlich	Steuerjah
900 M.	1050 M.	7 M.	3900 M.	4200 M.	96 M.
1050	1200	10	4200	4500	112
1200	1350	14	4500	5000	132
1350	1500	18	5000	5500	148
1500	1650	24	5500	6000	164
1650	1800	30	6000	6500	180
1800	2100	36	6500	7000	200
2100	2400	42	7000	7500	220
2400	2700	48	7500	8000	240
2700	3000	56	8000	8500	260
3000	3300	66	8500	9000	280
3300	3600	76	9000	9500	300
3600	3900	86	9500	10500	340

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
105000 M.	465000 M.	1000 M.	40 M.
465000	480000	1500	60
480000	1000000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 M. bis einschließlich 104000 M. beträgt die Steuer 4600 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M. um je 180 M.

Ergänzungssteuer.
Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert

Constige gemeinnützige Witttheilungen

ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 M beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 M und das nach Abgabe des Einkommensteuerjahres zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M nicht übersteigt. Die Ergänzungsteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

Table with columns: mehr als, bis einschließlich, jährlich, and corresponding tax amounts for various income levels.

u. j. f., für je 20000 M steigend um je 10 M 52 1/2 mit der Maßgabe, daß jeder Überschreißende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 1/2 beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 1/2 und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 1/2 auf 40 1/2, 90 1/2 auf 80 1/2, 52 und 56 1/2 auf 60 1/2 abzurunden.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50,000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1,000,000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 bis ausschließlich 50,000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150,000 bis ausschließlich 1,000,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4,000 bis ausschließlich 20,000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30,000 bis ausschließlich 150,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1,500 bis ausschließlich 4,000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3,000 bis ausschließlich 30,000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1,500 M, noch das Anlage- und Betriebskapital 3,000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerfüße. Die Mittelgröße betragen:

- in Klasse II 300 M
in Klasse III 80 „
in Klasse IV 16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerfüße betragen:

- in Klasse II 156 bis 480 M
in Klasse III 32 bis 192 „
in Klasse IV 4 bis 36 „

Die Steuerfüße sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Mit der Befichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende ver-

pflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

- 1500 bis ausschließlich 4 000 M
oder 4000 bis ausschließlich 20 000 „
oder 20000 bis ausschließlich 50 000 „
oder 50000 M oder mehr beträgt,

- und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals
3000 bis ausschließlich 30 000 M
oder 30 000 bis ausschließlich 150 000 „
oder 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 „
oder 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgezeichnete Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M
2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
a. in der Klasse IV 15 „
b. in der Klasse III 25 „
c. in der Klasse II 50 „
d. in der Klasse I 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke versorgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona

vom 7. Februar 1895 in der durch Maßstra I vom 13. April 1899 und Maßstra II vom 29. Juni 1905 abgeänderten Fassung. Auch gültig für den Stadteil Bahrendorf vom 1. April 1900 ab.

§ 1. Vom 1. Januar 1873 an werden die sogenannten vereinigten Stadtsteuern als eine Grundsteuer von den im Stadtbereich belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken nach Maßgabe dieses Regulativs von den Eigentümern oder Auspächtern erhoben.

§ 2. Als Maß der Besteuerung dient der Nutzungswert der betreffenden Gebäude und Grundstücke.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kammer-Kommission für die Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der in §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen, nach den folgenden Grundregeln:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Teiles desselben nach dem Ertrag der Kammer-Kommission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu leisten oder zu leisten hat, speziell übernommene Steuern, Brandversicherungsbeiträge und dergleichen. — Der Wert der nicht in barem Gelde bestehenden Leistungen ist von der Kammer-Kommission durch Abschätzung festzusetzen. — Dagegen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Kaumittelherstellung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwert nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Teile oder Zubehörungen von Grundstücken, welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Teil der Zeit, oder nach dem Ertrage der Kammer-Kommission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eignern selbst bemohnt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwert gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzusetzen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu besteuerten Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachteile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann die Kommission auch auf den Kaufpreis, das Anlagekapital, oder den Brandversicherungs-Wert Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundregeln ermittelten Mietwert reisp. Mietwert ist für Mietausfälle, teilweises Leerliegen und Unterhaltungskosten von der Kammer-Kommission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfange der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 Prozent zu machen.

4. Die in § 3 und 3 des Otmener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend: „Der Nutzungswert der unbebauten Grundstücke wird durch eine abteilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Reinertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtertrages ermittelt“ bleiben aufrecht erhalten.

§ 4. Die Eigentümer oder Auspächter der betreffenden Grundstücke sind verpflichtet, durch Ausfüllung bezüglicher ihnen zuzustellender Formulare der Kommission gewissenhaft anzugeben, zu welchen Preisen sie die Grundstücke vermietet haben, oder, falls sie dieselben selbst bemohnen, zu welchem Nutzungswerte sie dieselben veranschlagen. Auf Verlangen der Kommission sind derselben die

Conftige gemeinnützige Mittheilungen

beglückten Zeichnungen, Pläne, Pläne und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Abschätzung von Häusern sein können, vorzulegen. Ebenso sind auch die Mieter verpflichtet, in gleicher Weise über das Mietverhältnis Auskunft zu erteilen, sowie Miet-Kontrakt und Miet-Quittungen zu produzieren.

§ 5. Wenn a) in dem Eigentumsverhältnis der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt, b) bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerfreien, oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, c) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, d) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudeteils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder teilweise Abtrennung der dazu gehörenden Hofräume und Gärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, — so sind die Eigentümer verpflichtet, solche Veränderungen schriftlich oder mündlich der Kämmerer-Kommission anzuzeigen.

§ 6. Die Besteuerung neuerbauter oder von Grund aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen der Gebäude beginnt, auch wenn Zugänge oder Veränderungen dieser Art im Laufe der fünfjährigen Steuerperiode eintreten, mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Benutzbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist (§ 26 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz), und zwar wenn dieser Zeitpunkt nicht mit dem Beginn einer Steuerperiode zusammenfällt, auf Grund besonderer Abschätzung, bei welcher die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden sind und welche längstens bis zum Ende der laufenden Steuerperiode maßgebend bleibt.

§ 7. Im Falle eintretenden Eigentumswechsels haften außer dem neuen Eigentümer der bisherige bis zur beschafften Anmeldung für die Entrichtung der Steuer. Im Falle eintretender Steuerbefreiung oder Wertverminderung (§ 5) ist die bisherige Steuer bis zu Anfang des auf die beschaffte Anmeldung folgenden Steuer-Quartals zu entrichten.

§ 8. Von dem in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ermittelten Nutzungswert derjenigen Gebäude, welche Eigentümer bezw. Nutznießer ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzen (siehe § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist eine jährliche Steuer von 12%, von demjenigen aller übrigen Grundstücke und Gebäude ist eine solche von 16% in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten. Soweit und solange in Gemäßheit der Eingemeindungsverträge in den Vororten an Stelle der städtischen Grundsteuer Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer oder Gebäudesteuer bezw. besondere Prozentsätze der städtischen Grundsteuer erhoben werden, wird vom 1. April 1895 ab neben diesen Steuern die bisherige Etaa-Grund- und Gebäudesteuer mit 100% weiter erhoben, ausgenommen bei den von Eigentümern oder Nutznießern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden.

§ 9. In Bezug auf die Befreiung von Erlegung der Grundsteuer sind die Bestimmungen des § 24 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 10. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenutzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigentümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Kämmerer-Kommission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Wichtigkeit konstatirt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einseitige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der gegebenen Anmeldung erfolgen. Ein Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher Teil des Grund und Bodens, welcher zu selbständiger wirtschaftlicher Benutzung geeignet und bestimmt ist. Auf die Zahl der vorhandenen Gebäude kommt es dabei nicht an. Ein Wohngrundstück, in welchem, auch wenn es zeitweilig von Menschen nicht bewohnt wird, sich Mobilien, von dem das nur zur Bewachung angenommenen Einbüters abgesehen, befindet, gilt nicht als unbenutzt im Sinne dieses Paragraphen.

§ 11. Auf Grund der Einschätzung durch die Kämmerer-Kommission wird der Grundeigentümer für die Dauer der fünfjährigen Einschätzungsperiode bezw. für den Rest derselben (§ 6) seitens des Magistrats zur Grundsteuer veranlagt und hiervon durch schriftliche Mitteilung des zu zahlenden Steuerbetrages benachrichtigt. Gegen diese Veranlagung steht ihm binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach Bekanntgabe derselben gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes der an den Magistrat zu richtende Einspruch offen, welches dem Beteiligten ausdrücklich zu eröffnen ist.

§ 12. Alljährlich im Monat März läßt der Magistrat unter Berücksichtigung der im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen Veränderungen (§§ 5 und 6) beziehungsweise auf Grund der neuen Abschätzung (§ 3) die Heberrolle für das nächste Rechnungsjahr anfertigen, läßt sie nach desfalls erlassener öffentlicher Bekanntmachung während 14 Tagen zur Einsicht offen liegen und erklärt dieselbe demnach für vollstreckbar. Jedem Steuerpflichtigen wird alsdann ein Steuerzettel, in welchem der zu zahlende Steuerbetrag angegeben ist, zugestellt.

§ 13. Die Zahlung der Steuer geschieht vierteljährlich pränumerando an die städtische Steuerkasse gegen Quittung des mit der Zahlung beauftragten Beamten. Die Zahlung muß in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals (also im Mai, August, November und Februar) in den bei den Staatskassen gangbaren Münzsorten geleistet werden. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Fristen befristet, so tritt das Beitragsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, ein.

§ 14. Es steht dem Steuerzahlenden frei, die Steuer für mehrere Quartale bis zum Jahresbetrage der Steuer auf einmal zu entrichten.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. geahndet.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Auch gültig für den Stadtteil Ottenen und die Bezirke Bahrenfeld und Düsternthor.

Eink.	Einkommen		Steuer- satz %	Eink.	Einkommen		Steuer- satz %
	von mehr als	bis einschl.			von mehr als	bis einschl.	
1	420	660	8.40	23	12000	14400	492.—
2	660	900	12.—	24	14400	16800	576.—
3	900	1050	15.—	25	16800	19200	660.—
4	1050	1200	24.—	26	19200	21600	750.—
5	1200	1350	30.—	27	21600	25200	876.—
6	1350	1500	36.—	28	25200	28800	1008.—
7	1500	1650	42.—	29	28800	32400	1134.—
8	1650	1800	48.—	30	32400	36000	1260.—
9	1800	2100	57.—	31	36000	42000	1470.—
10	2100	2400	66.—	32	42000	48000	1680.—
11	2400	2700	75.—	33	48000	54000	1890.—
12	2700	3000	84.—	34	54000	60000	2100.—
13	3000	3600	102.—	35	60000	72000	2520.—
14	3600	4200	120.—	36	72000	84000	2940.—
15	4200	4800	144.—	37	84000	96000	3360.—
16	4800	5400	168.—	38	96000	108000	3780.—
17	5400	6000	192.—	39	108000	120000	4200.—
18	6000	7200	240.—	40	120000	144000	5040.—
19	7200	8400	282.—	41	144000	168000	5880.—
20	8400	9600	324.—	42	168000	204000	7140.—
21	9600	10800	366.—	43	204000	240000	8400.—
22	10800	12000	408.—	44	240000	300000	10600.—

u. f. w. für jede 60 000 M. Einkommen ein Steuerbetrag von 2100 M. mehr seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Borort Dövelsgünde vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingemeindung Dövelsgüdes von den städtischen Bezirken zu Altona beschließen und vom Bezirksausschuß genehmigt.

Eink.	Einkommen		Steuer- satz %	Eink.	Einkommen		Steuer- satz %
	von mehr als	bis einschl.			von mehr als	bis einschl.	
1	420	660	2.40	23	12000	14400	243.—
2	660	900	4.80	24	14400	16800	291.60
3	900	1050	6.60	25	16800	19200	340.20
4	1050	1200	8.40	26	19200	21600	388.80
5	1200	1350	12.60	27	21600	25200	437.40
6	1350	1500	16.20	28	25200	28800	510.60
7	1500	1650	21.—	29	28800	32400	583.20
8	1650	1800	24.60	30	32400	36000	656.40
9	1800	2100	28.80	31	36000	42000	729.—
10	2100	2400	33.20	32	42000	48000	850.80
11	2400	2700	40.80	33	48000	54000	972.—
12	2700	3000	48.60	34	54000	60000	1093.80
13	3000	3600	61.20	35	60000	72000	1215.—
14	3600	4200	73.20	36	72000	84000	1458.—
15	4200	4800	85.20	37	84000	96000	1701.20
16	4800	5400	97.20	38	96000	108000	1944.—
17	5400	6000	110.40	39	108000	120000	2187.—
18	6000	7200	121.80	40	120000	144000	2430.—
19	7200	8400	145.80	41	144000	168000	2916.—
20	8400	9600	170.40	42	168000	204000	3402.—
21	9600	10800	194.40	43	204000	240000	4131.—
22	10800	12000	219.—	44	240000	300000	4860.—

u. f. w. für jede 60 000 M. Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M. mehr seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Düsternthor.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Düsternthor Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

B. Dövelsgünde.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Kommunalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werte des einzelnen Hauses erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien

vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachtrag vom 29. Juni 1905. In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Borort Dövelsgünde tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämtliche im Stadtgebiet belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von 3%

Concise gemeinnützige Mittheilungen

mobilen derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigentums-
überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten
Fälle, 1% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Stadtkasse
zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Wert
zu Zuschlägen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs
oder einer Berechtigung einzurechnen.

- § 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zu-
fallen ist;
- 2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung
zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hin-
sichtlich desjenigen Anteils am Grundstück, welcher dem Er-
werber als gesetzlicher Erbteil zufallen würde;
- 3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 55
Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S.
S. 413) stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch
Zuschlag im Zwangsversteigerungs-Verfahren von einem Gläubiger er-
worben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Uebertragung
gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor
Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen
Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen und Kosten bei Be-
legung der Kaufgelder weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Miteigentümern oder von
Miterben gemeinschaftlich erfolgter Grundstücke an einen oder mehrere dieser
Miteigentümer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit
zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil am
Grundstück erhält.

§ 4a. Für die Steuer haften, falls die Auflassung auf Grund einer
freiwilligen Veräußerung erfolgt, der Veräußerer und der Erwerber als
Gesamtschuldner, in anderen Fällen der Erwerber.

§ 5. Der Magistrat setzt die Steuer nach dem Kaufpreis, oder falls
ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuer-
pflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen
binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten
Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzu-
legenden Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach
Bernehmung des Gutachtens der Kammer-Commission. Gegen den Be-
schluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten
Tage nach erfolgter Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von
zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-
Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottenen und Boroxie für
jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M. 20 J. für
solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb über-
geben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbau-
kostenbeitrages — mit 30 M. pro laufenden Meter — abgelöst werden,
eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893
mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Be-
stimmungen, wonach:

- 1. für Altona, alte Stadt
an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. jährlich zu ent-
richten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neu-
baues pro Meter mit 21 M. abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge,
zu erfolgen hat;
- 2. für den Stadlteil Ottenen
für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. 5 J. jährlich. Der Sielbaukosten-
beitrag beträgt pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von
21 M. pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf
sowie bei Verbanung eines Grundstücks erfolgen.

Steuerordnung, betr. die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.
(Gültig seit dem 1. Janr. 1885; abgeändert durch Kollegienbeschl. vom 27. Novbr. 1902.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind
folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M.
für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümierten
Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirt zu
entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag
der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den
Charakter des Lokales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem
Magistrate bezw. einem von demselben zu ernennenden Kommissar
festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag
von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nacht zu entrichten.
- 2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergünstigungen, Maskeraden,
kostümierte Bälle, welche von Gesellschaften, Vereinen und Klubs jeder
Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Lokalen veranstaltet
werden. Unter öffentlichen Lokalen sind auch diejenigen Vereinslokale
mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mit-
glieder dienen.
- 3. Die Unternehmer (Wirt, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie
diejenigen Personen, welche ihre Lokale zur Abhaltung der abgabe-
pflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags
zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Kommissar unter
Angabe der Dauer und des Lokales anzuzeigen. Dieselben Personen
haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.

- 4. Für Tanzvergünstigungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemein-
nützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder teilweise
juridvergütet werden.
- 5. Wer die nach der Bestimmung unter 3. ihm obliegende Anzeige nicht
rechtzeitig beschafft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

Hundsteuer-Ordnung der Stadt Altona.

(Beschl. von den städtischen Kollegien zu Altona am 30. Januar und 22. Februar 1902
Genehmigt vom Bezirksauschuß zu Schleswig am 1. April 1902. Gültig seit 21. März 1902.)

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk der Stadt Altona gehalten
werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den im
§ 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundsteuer unterworfen.

Die Hundsteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren
Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundsteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord
von See- und Flußschiffen gehalten werden; 2. Hunde tauber oder blinder
Personen, welche denselben zu ihrer Unterstützung nach dem Ermessen des
Magistrats unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des
Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden; 4. Hunde,
welche dauernd auf eingefriedigten Grundstücken, zu deren Bewachung sie
nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind, gehalten werden und
seinen öffentlichen Grund betreten; 5. dreifarbige Hunde, die von den Unter-
nehmern gewerbsmäßiger Schaustellung nur zu letzterer gebraucht werden.

§ 3. Die Hundsteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 M.
und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder
wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner
über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für
jeden Hund 30 "
- b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 "
und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder
wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden,
von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß
sind, für jeden Hund 50 "
- c. für Hunde, welche in Gewerbebetrieben als Zugtiere dienen 3 "
Wenn Zughunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Zug-
tiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unter-
liegen sie den Steuerfögen unter a und b, falls nicht der
Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund
auf die Straße gekommen ist.

§ 4. Die Hundsteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe
ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats
Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, ein-
geführten bezw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von
8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bezw. Eintritt der Steuer-
pflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das be-
treffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf
der Steuerkasse zu entrichten. Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen
entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer
anderen Steuerklasse ein bezw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen
Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bezw. der Mehrbetrag
Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuzahlen.

Für im Laufe des Jahres geforbene, abgeschaffte oder ausgeführte
Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung
der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen
gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 J. erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der
Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe
und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen
nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig
gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des
Hundebesizers auf der Steuerkasse zu melden (s. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beanprucht, hat für bisher
steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für
neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein
steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzuzahlen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuer-
ordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis 30 M. bestraft.
Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außer-
dem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundsteuer sind binnen
vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat
anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats
findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksauschuß in Schleswig an-
zubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

**Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona
zu erheben sind:**

- 1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für
Ertheilung eines Reichspasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868
(Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 50 J.
und 2 M. 50 J. 3. Postkarte 2 M. 50 J. 4. Jahres-Jagdchein 15 M., Tages-
Jagdchein 3 M. für Ausländer, welche in Preußen keinen Wohnort
haben, 40 M. bezw. 6 M., Doppel-Ausfertigung 1 M. 5. Für die
Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung
von dem Wirt beantragt ist, 1 M. 80 J. bis 3 M. 6. Für die Beauf-
sichtigung eines öffentlichen Schaulspiels, wenn dieselbe von dem Wirt oder

Repaired Document
Plastic Covered Document

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

dem Unternehmer beantragt ist, 1. M. 20 \mathcal{A} . event. 2. M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertansports 90 \mathcal{A} . 8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein in hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 \mathcal{A} . und 1. M. 20 \mathcal{A} . an ein in Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1. M. 80 \mathcal{A} . desgl. eines größeren Fahrzeuges 3. M. 60 \mathcal{A} .; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Austräuchern der Katten 7. M. 20 \mathcal{A} . 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1. M. 50 \mathcal{A} . von 24 Stunden 3. M. 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 \mathcal{A} .

Erläuterungen für Standesamts-Anmeldungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes außer Zweifel zu setzen, daß a) bei Geburtsfällen der Frau- oder der Geburtsscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtsschein der verstorbenen Person, sowie wenn dieselbe verheiratet war, der Geburtsschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeige bei Anmeldung verheirateter Kinder sowie erwachsener, unverheirateter Personen angeben, an welchen Orten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheiratet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheirateter Personen ist anzugeben das Datum der Verheiratung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorkname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) vor dem Aufgebot sind folgende Mittheilungen in beglaubigter Form beizubringen. 1. Die Geburtsurkunde der Verlobten, 2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Nah, Heimathsschein, Naturalisationsurkunde usw.), 3. Nachweis ihr 8 jetzigen und früheren Wohnorts in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthalts, 4. Nachweis der Zustimmung des nicht erziehenden Verlobten. — Zwischen dem Tage des Aufgebots und des Aufgebots sind die Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, so daß ein am 1. ausgeschängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Es liegt im Interesse der Verlobten, das Aufgebot möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Eheschließung geschehen.

Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle in der Weidenstraße.

(Bekanntmachung der Krankenhaus-Commission vom 19. Januar 1904.)

Leichen, welche auf Wunsch von Privatpersonen in der Leichenhalle bis zur Beerdigung Aufnahme finden sollen, sind durch Vorzeigung der ärztlichen Todesbescheinigung oder der vom Kirchenbureau ausgefertigten Begräbnisurkunde im Bureau des Krankenhauses anzumelden, unter Angabe der Vornamen der Verstorbenen, des Straßens und Hausnummers, wobei die Leiche samt, des Namens und der Wohnung des Einbringers sowie des Tages und der Stunde, wann die Beerdigung gewünscht wird. Die Beerdigungszeit wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen mit der Rücksicht festgesetzt, daß für jede Beerdigung mindestens ein Zeitraum von 1/2 Stunde bleibt. Der über die Anmeldung und Beerdigungszeit ausgefertigte Schein ist an den Leichenhausführer bei der Einlieferung abzugeben und hat die Einbringung von der Weidenstraße aus zu geschehen. Kosten für die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle werden von der Krankenhausverwaltung nicht erhoben. Wegen der Beerdigung von im Krankenhaus verstorbenen Personen hat vorstehende Bestimmung gleichfalls Gültigkeit.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben.)

§ 8. Anmeldung bei Beerdigungen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonauer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchenbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Orbanweisung, welche bei der Abfuhr der Leiche auf dem Friedhofe an den Todengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgengräber von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgräber von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Vertheilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Bekattungsstellen geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anweisung einer von dem Bureauvorsitzer zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags. M. 30.—
 - II. Für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:
 - 1. Für Beerdigungen Erwachsener,
 - a. in eigenen Gräbern. 15.—
 - b. in gemeinsamen Gräbern. 9.50
 - 2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todgeborener)
 - a. in eigenen Gräbern. 6.50
 - b. in gemeinsamen Gräbern. 3.30
 - 3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens. 20.—
 - III. Für das Läuten der Kirchenglocken. 20.—
- Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierfür zu errichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Gebühren für eigene Gräber, die nach Ablauf der Ruhejahre der Kirche verfallen

- 1. wenn sie der Reihe nach verkauft werden
 - a. für ein Einzelgrab. M. 20.—
 - b. für ein Familiengrab per Grabstelle. 25.—
 - 2. wenn sie an besonders ausgefuchten Plätzen liegen
 - a. für ein Einzelgrab. 40.—
 - b. für ein Familiengrab per Grabstelle. 50.—
- Für Gräber auf Kirchhofsdauer
- 1. wenn sie in der Reihe liegen per Grabstelle. 100.—
 - 2. an besonders gewählten Plätzen per Grabstelle. 200.—
- Familiengräber, die mehr als 6 Grabstellen enthalten, dürfen nur auf Friedhofsdauer gekauft werden.

Kehrbezirke für die Schornsteinfeger.

- Seit dem 1. Mai 1904 ist die Stadt Altona in 10 Kehrbezirke eingetheilt:
- 1. Kehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Sell, Köpferstr. 9
 - 2. „ 4., 5., 6. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. W. Burmeister, Bei der Friedenseiche 2
 - 3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. Käpfer, Adolphstr. 63
 - 4. „ 14., 18 b und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Striich, Bei der Johannisstraße 14
 - 5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. H. Schmidt, gr. Bergstr. 136a
 - 6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadtheile Dövelgönne und Othmarschen, Schornsteinfeger E. v. Hein, Fischer's Allee 20
 - 7. „ 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinfeger J. H. Gebhardt, Treskow-Allee 12
 - 8. Kehrbezirk: 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Hübn, Eimsbüttelstraße 47
 - 9. „ 16. und 18 a Stadtbezirk, Schornsteinfeger Johs. Harnissen, Steinstr. 85
 - 10. „ 23. Stadtbezirk, Schornsteinfeger L. Gaarz, Treskow-Allee 6
- Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei dem Branddirector anzubringen.

Gebühren-Ordnung für die Bezirks-Schornsteinfeger im Stadtfreie Altona.

Laut Bekanntmachung des Polizeiamts v. 4. August 1900 beträgt die Gebühr

- 1) für das Reinigen eines nicht beheizbaren Schornsteines oder Zuges
 - a) in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stodwerk geht. 25 \mathcal{A}
 - b) wenn derselbe durch zwei Stodwerke geht. 25 \mathcal{A}
 - c) wenn er durch drei oder mehr Stodwerke geht. 35 „
 - 2) für das Reinigen eines beheizbaren Schornsteines
 - a) wenn er durch ein Stodwerk geht. 30 „
 - b) wenn er durch zwei Stodwerke geht. 45 „
 - c) wenn er durch drei Stodwerke geht. 60 „
 - d) wenn er durch vier oder mehr Stodwerke geht. 75 „
- Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dieselben mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.
- 3) für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen
 - a) bei einer Höhe von 12 Metern. M. 90 \mathcal{A}
 - b) bei einer Höhe von 14 Metern. 1 „ 20 „
 - c) bei einer Höhe von über 14 Metern. 1 „ 50 „
- Zu den läudlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteines
- a) bei einer Höhe bis 6 Meter. 30 \mathcal{A}
 - b) bei einer Höhe von 6—7 Metern. 40 „
 - c) bei einer Höhe von 7—8 Metern. 50 „
 - d) bei einer Höhe von über 8 Metern. 60 „

Für 568
J
jes-
der
die
ung
auf-
der

Constige gemeinnützige Mittheilungen

Die Höhe der bestimmbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen für die besondere Reinigung der kurzen Rauchgänge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in bestimmbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 Pf. für die Reinigung größerer Schornbögen 50 Pf., kleiner 30 Pf. erhoben. Für die Reinigung der gewöhnlichen Röhren, Trodenfen und Darren ist eine Gebühr von 15 Pf. für das qm zu entrichten. Für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließlich der Reinigung beträgt die Gebühr 1 M 50 S, und falls die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 M; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1 bezw. 2 M. Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann doppelte Tage berechnet werden. Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Verrechnung im Verwaltungsvorfahren.

Altona-Otensener Laternen-Kalender.

Table with columns for months (Januar to Juli), days (1-10, 11-20, 21-31), and hours (Abends, Morgens) for each day.

Das Auslösen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts. Mietpreis für Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1 M. Mietpreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar: Größe: 10 mm 13 mm 20 mm 25 mm 30 mm 40 mm 50 mm. halbj. Miethe: 2 M 40 2 M 60 3 M 4 M 20 6 M 7 M 20 8 M 40

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wichtigsten Bestimmungen des Reichs-Stempel-Gesetzes vom 3. Juni 1900, R.-G.-Bl. S. 666.)

- 1. a. Inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Reichsbankanteilscheine, sowie bezügl. Interimsscheine, 2% vom Nennwert. b. Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, sowie bezügl. Interimsscheine 2 1/2 %.

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. a. Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuzg, Kuzgscheine) 1 M 50 S das Stück.

Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgetriebenen Einzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange verwendet werden, 1% vom Betrage der Einzahlung.

Bezieht sich: 1. Inländische Aktien u. von Aktiengesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. 2. Inländische Aktien u. von Aktiengesellschaften, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Bürgschaft des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

2. a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 6 vom Tausend. b. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften u., 6 vom Tausend.

c. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2b fallen, 1%.

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Bezieht sich: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

Gewinnscheine, die als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden, 50 S das Stück. Andere Gewinnscheine: inländische 15 M, ausländische 20 M das Stück.

3. Inländische auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundrenten- und Hypothekendarlehen oder der Eisenbahn-Gesellschaften, 2 vom Tausend.

4. Kauf- und sonstige Anschaffungsgebühren

- a. 1. über Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 bezeichneten Art 2/10 0/00; 2. über Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgegebenen Urkunden (Kuzgscheine, Bezugscheine, Abtretungsscheine) 1% 0/00; 3. über sonstige Wertpapiere der unter 1-3 bezeichneten Art, 2/10 0/00; 4. über auzl. Banknoten, auzl. Papiergeld, auzl. Geldsorten 7/10 0/00;

b. welche unter Zugrundelegung von Urfancen einer Börse geschlossen werden (Kolos, Zeit, Fig., Termin, Prämien u. f. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die bürdenmäßig gehandelt werden, 1/10 0/00.

Beziehungen: Die verbestimmte Abgabe wird nicht erhoben 1. Falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempel-pflichtigen Geschäftes sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind; 2. für logen, Kontrahentengeschäfte über ausländische Bonnoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und ungenutztes Gold oder Silber; 3. für Kauf- und Anschaffungsgebühren über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

5. Lotterielose, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, a) inländische 20, b) ausländische 25 vom Hundert. Dahin gehören auch Wett-Einlagen bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen. Siehe Gesetz vom 4. Juli 1905 (Reichs-Gesetzblatt S. 595).

Bezieht sich auf Lose behördlich genehmigter Auspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Auspielung den Betrag von M 100 und bei Auspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken den Betrag von M 25 000 nicht übersteigt.

Wegen Abstempelung der Wertpapiere zu Nr. 1, 2 und 3 und der Lose zu Nr. 5, sowie wegen Ankaufs von Stempelmarken und gestempelten Formularen zu Schlussnoten (Nr. 4) wende man sich an das Hauptzolldamt in Altona-Otensien.

6. Frachtkunden, wenn sie im Inlande ausgeführt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar

a. Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen, M 1 von der einzelnen Urkunde; falls sie jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgüter lautet, von jeder Schiffsladung.

b. Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste 10 S (wie vor).

Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgüters lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit mehr als 200 cbm. Nettonutzgehalt handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.

c. Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungscheine im Schiffsverkehr, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgüters lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M: 20 S, bei höheren Beträgen 50 S (wie zu a), und, sofern es sich um Schiffe mit einem Rauminhalte von über 150 t handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M: 50 S, bei höheren Beträgen 1 M (wie zu a).

d. Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M für je 10 t: 20 S, von der einzelnen Urkunde, falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Eisenbahnwagen lautet, von jeder Eisenbahnwagenladung; bei mehr als 25 M Fracht 50 S (wie vor).

Der Steuerfuß vermindert sich auf die Hälfte, wenn das Ladengewicht des Wagens 5 t nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einunddreifache, wenn das Ladengewicht über 10 t, aber nicht mehr als 15 t beträgt. Für je weitere 5 t Ladengewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.

Verpflichtet zur Entrichtung des Frachtkundenstempels ist bei im Inlande ausgehändigten Urkunden im Seeverkehr der Ablader, im sonstigen Verkehr der Aussteller des stempel-pflichtigen Schriftstückes und bei den im Ausland ausgehändigten Urkunden der Empfänger der Sendung. Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, der den Betrag von dem Ablader oder Empfänger einzieht. Im Schiffsverkehr muß die Abgabe entrichtet werden: bei im Inlande ausgehändigten Schriftstücken vor der Ausgehändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller, bei im Auslande ausgehändigten Schriftstücken binnen 3 Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Stempelmarken zur Entrichtung der Abgabe nach Tarif-Nr. 6 sind bei den Zoll- und Steuerstellen (Hauptzolldämtern Altona-Otensien und Altona-Elbe) erhältlich.

7. Personenzahlarten.

a. Fahrkarten, Fahrtscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenzahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlmnen

Table showing fares for different classes (III, II, I) and amounts (0.60 M to 50.00 M) with corresponding ticket prices.

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, die getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

b. Fahrkarten u. im Dampf-schiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen und der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen. Führt das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen, gelten die unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die zweite Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.

Repaired Document

Plastic Covered Document

Für Fahrkarten, die zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte für den vollen Fahrpreis festgesetzte Stempelabgabe, mindestens aber 5 Pf. zu entrichten.

Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel von 10% des gesamten Beförderungspreises zu entrichten. Befreit sind u. a.: Freifahrten und Freifahrtsscheine, Militärfahrtscheine, Schülerarten, Arbeiterarten, Fahrarten IV. Klasse, Zuschlagsarten, die zur Fahrt in einer anderen Zug- oder Dampfschiffgattung gelöst sind, Platzkarten und Bettkarten.

8. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

a. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen:

Table with 2 columns: Description of vehicle type and license fee. Includes categories for motor vehicles, tricycles, and heavy vehicles with different horsepower and weight limits.

Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen 4 Monate nicht überdauernden Zeitraum beantragt wird.

b. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inlande, und zwar bei Benutzung:

- 1. während eines nicht mehr als 30 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftfahrzeuge...
2a. während eines nicht mehr als 5 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen...
b. während eines nicht mehr als 5, aber höchstens 30 Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen...

Bei mehr als 30-tägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a. bezeichneten Art zu lösen, für die der gesetzliche Stempelbetrag in Anwendung gebracht wird.

Eine Vereinfachung von der Abgabe findet statt: 1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, die zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind; 2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Personenbeförderung dienen.

Zur Ausstellung von Erlaubniskarten der in Zari-Ne 8a bezeichneten Art ist für den Geschäftsbereich der Hauptkonsuln in Kanton-Diensten und Kanton-Offiziers (Kanton, Pfandens, Pommern) ein besonderes Verordnungs-Kontingent nach Zari-Ne 8a im Betrage von 3. Tage vor Antritt der Reise im Inlande für Kraftfahrzeuge bei der Abreise schriftlich anzumelden. Hierzu ist der Reisepass mit der Erlaubniskarte zu versehen. In diesem gegenüber ein anderer zum Gebrauch zur Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Prüfung der Karte für seine Person verpflichtet, es sei denn, daß das Fahrzeug ihm nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeuges bereits anderweit entrichtet ist.

9. Vergütungen. Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzabstellung gewährt worden sind: 8% von der Gesamtsumme der Vergütungen.

Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen nicht mehr als 5000 M. ausmacht. Übersteigt die Gesamtsumme 5000 M., so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 M. übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Werden Tagegelder im Betrage von mehr als 50 M. für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als verkehrbare Tantieme zu betrachten. Tagegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.

Über die Vergütungen ist bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung zu fertigen und spätestens am 30. Tage nach Genehmigung beim Abschluß der Bilanz in doppelter Ausfertigung an die Steuerbehörde einzureichen, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Steuerbehörde prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, den Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn.

Deutscher Wechselstempel.

(Erlaß vom 10. Juni 1869 - R.-G.-Bl. S. 199 - u. 4. Juni 1879 - R.-G.-Bl. S. 151.)

Als eigene und eigene Wechsel mit Ausnahme a) der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel, b) der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden, unterliegen der Wechselstempelsteuer.

Die Abgabe beträgt bei einer Summe bis incl. 200 M. M. - 10 Pf. über 200-400 M. M. - 20 Pf. über 400-600 M. M. - 30 Pf. über 600-800 M. M. - 40 Pf. über 800-1000 M. M. - 50 Pf. über 1000-2000 M. M. - 1. - u. f. w. von jedem angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr.

Reichserbschaftsteuer.

(Erlaß der wichtigsten Bestimmungen des Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906. R.-G.-Bl. S. 654. In Kraft getreten am 1. Juli 1906.)

Gegenstand der Erbschaftsteuer ist der Erwerb von Todes wegen und der Erwerb durch Schenkung unter Lebenden.

Die Erbschaftsteuer beträgt:

- I. vier vom Hundert: 1. für leibliche Eltern; 2. für voll- und halbblütige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.
II. sechs vom Hundert: 1. für Großeltern und entferntere Voreltern; 2. für Schwieger- und Stiefeltern; 3. für Schwieger- und Stiefkinder; 4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern; 5. für uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge; 6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken.
III. acht vom Hundert: 1. für Geschwister der Eltern; 2. für Verwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie.
IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit nicht der unten behandelte Satz von fünf vom Hundert in Frage kommt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20 000 M., so wird das 1 1/10fache übersteigt er den Betrag von

Table showing tax rates for different value ranges: 30 000 M. (1 1/10), 50 000 M. (1 2/10), 75 000 M. (1 3/10), 100 000 M. (1 4/10), 150 000 M. (1 5/10), 200 000 M. (1 6/10), 300 000 M. (1 7/10), 400 000 M. (1 8/10), 500 000 M. (2), 600 000 M. (2 1/10), 700 000 M. (2 2/10), 800 000 M. (2 3/10), 900 000 M. (2 4/10), 1 000 000 M. (2 5/10).

der Sätze unter I bis IV erhoben.

Die Steigerung der Steuer beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 M. übersteigt, mit dem im vorigen Absätze für diesen Wert bestimmten Satze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der obigen Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem anzuwendenden höheren Satze und dem der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann.

Befreiungen und Ermäßigungen. Von der Erbschaftsteuer befreit bleiben:

- 1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 M.;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerl. Gesetzbuchs;
3. Die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt:
a. ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder, sowie eingetragenen Kindern.
b. unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;
c. Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder;
d. Ehegatten;
e. den oben unter I 1, II 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 100 000 M. nicht übersteigt;
f. den oben unter I 2, II 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verlaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt;
g. leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Ubergabevertrag zugewandt hatten;
h. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 300 000 M. nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

- Die Erbschaftsteuer beträgt fünf von Hundert.
1. Für einen Erwerb, der anfällt, inländischen Kirchen;
 2. Für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.
 3. Für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
 4. Für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

In den Fällen zu 1 bis 4 sind Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M. von der Erbschaftsteuer befreit.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in den vorerwähnten Fällen bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem Schenkungswert Erlasses von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die Schenkung für solche Zwecke ein oder einer auf den Anfall zu nehmenden Rückfall entfällt oder wird. Ferner sind steuerfrei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M. an Personen der oben unter 1 bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines Geschäftes geteilt wird.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (Schenk.) berechnet. Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Die Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens wird durch die Erbschaftsteuerämter geführt für die Provinz Schleswig-Holstein einm., Oldenburg: Stempel- und Erbschaftsteueramt Altona, Markt 111.; für Hamburg: Erbschaftsteueramt Hamburg. Die Erbschaftsteuerämter unterstehen Oberbehörden (für Schleswig-Holstein: Provinzialsteuerdirektor Altona, Marktstraße 1; für Hamburg: Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung Hamburg) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

Jeber, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginn der Frist im Auslande aufhält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem zuständigen Erbschaftsteueramt schriftlich anzumelden. Auf Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar erstatteten Verfügung von Todes wegen beruht.

Auf Verlangen des Erbschaftsteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist muß dem Amte eine Erbschaftsteuererklärung eingereicht werden. Diese hat ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darstellung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten. Die Erklärung ist unter der Versicherung zu erlassen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Sie hat nach Maßgabe eines Ausweises zu erfolgen, das vom Erbschaftsteueramte unentgeltlich vorkommt. Auf Verlangen müssen dem Amte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Über die Verzinsung der Abgabe wird den Beteiligten ein Erbschaftsteuerbescheid zugestellt, in dem auch die zur Empfangnahme der Zahlung zulässige Kassenfelle zu bezeichnen ist. Zur Vermeidung von Härten können Stundungen und Teilzahlungen bewilligt werden. Diese sind insofern in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig, diese werden an die Bedingung geknüpft, daß beim Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Bezahlung der ganzen noch rückständigen Steuerschuld erfolgen wird.

Preussische Stempelsteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, das am 1. April 1896 in Kraft getreten ist.)

Verhandlungen z. über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Wert 150 M. nicht übersteigt.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des viersachen Betrages des nachzubringenden Stempels, mindestens 3 M., besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Recht, deshalb an den eigentlichen Kontrahenten. Der eigentliche Kontrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempeltarifs sind:

Abschriften, beglaubigte	1.50 M.
Abtretung von Rechten, 1/50 %	mindestens 1.—
Astermie- oder Aterpachtverträge, siehe Pachtverträge	
Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber	5 M. bezw. 50.—
Auflassungen von Grundstücken, vom Werte des veräußerten Gegenstandes	1 %
Auktionen über bewegliche Sachen	1/2 %
Ausfertigungen	1.50 M.
Auslässe aus Akten und öffentlichen Verhandlungen	1.50
Befahlungen für besoldete Beamte	1.50
Bürgschaften, siehe Sicherstellung von Rechten.	
Gestosen, siehe Abtretung von Rechten.	
Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden, wie diese, höchstens	1.50 M.
Gewerbesprechen	1.50
Gewerbeträge, bis 6000 M.	1.50 M. sonst 5.—
Entlassung aus väterlicher Gewalt	10.—
Erbrechts- über erbschaftsteuerfreie Erbschaft	1.50
„ über erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/50 %	mindestens 1.50
Erbeverträge	1.50
Erlaubniserteilungen (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. d. Behörden in gewerbepflichtigen Angelegenheiten) je nach Art und Umfang des Unternehmens.	
Familien- Fideicommiss- Stiftungen	3 %
Gesellschaftsverträge	1.50 M. bis 1.— M.
Gewerbe- Legitimationskarten	1.— M.
Inventarien, wenn sie bei stempelpflichtigen Urkunden gebraucht werden	1.50
Kauf- und Kaufverträge, und andere lästige Verträge über: inländische unbewegliche Sachen	1 %
ausländische unbewegliche Sachen	1.50 M.
andere Gegenstände aller Art	1/2 %
Kauf- und Kauf-Verhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft	1.50 M.
Befreit sind u. a.:	
a. Ueberlassungen von Abszendenten an Deszendenten;	
b. Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, die zum Verbrauch im Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in der selben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Bearbeitung dienen sollen, oder im Inlande im Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.	1 %
Lieferungsverträge, siehe Kaufverträge.	
Insolvenzen, Genehmigungen dazu	50 % oder 1.50 M.
Makler, Anstellung berechtigter,	25.—
Mietverträge, siehe Pachtverträge.	
Namensänderung, Genehmigungen dazu	5 oder 30.— M.
Naturalisationskunden	5 oder 50.—
Notariatsurkunden, nach Inhalt der Urkunde, mindestens	1.50
Pacht- und Mietverträge (über ausländische Grundstücke 1.50 M.)	1/10 %
Der Pächter (Bermieter) hat die vorbezogenen während der Dauer des Kalenderjahrs in Geltung gewesenen schriftlichen Verträge bis Ende Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster einzeln einzutragen und die Verzinsung des Verzeichnisses spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei einer Steuerstelle zu bewirken.	
Pfäst, 1.50 M. für Lohnarbeiter u. 50 %	Leihzinspäfte 1.50 M. oder 5.— M.
Polizeistunde, Genehmigung der Verlängerung	1.—
Protokolle, Wechselprotokolle	1.50
Protokolle, nach Inhalt des beurkundeten Geschäfts, mindestens	1.50
Punktionen, wie Verträge selbst	
Anm.: Die Tarifstelle Schenkungen unter Lebenden ist durch das Erbschaftsteuergesetz vom 31. Juli 1906 (l. o.) außer Kraft gesetzt worden.	
Schiedsprüche 1/100 %	mindestens 2 M., höchstens 100.—
Schuldverschreibungen 1/12 %	über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist od. in kürzerer Zeit zurückzuzahlen sind, 1/50 %.
Verlängerungen 1/50 %	zusammen höchstens 1/12 %
Sicherstellung von Rechten: Bis 600 M.	0.50 M.
„ 1200	1.—
„ 10000	1.50
„ bei einem höheren Betrage	5.—
Handerschreibungen und Gaudenerweise, landesherrliche	300 bis 6000.—
Strafbescheide der Finanzbehörden, bei einem Objekt von mehr dem 15 M.	1.50
Kaufverträge, l. Kaufverträge	
Kaszw. Grundstücken, i. Privatinteresse; unt. Aufsicht einer Behörde	1.50
Eckamente, i. Verfügung von Todes wegen.	

Repaired Document

Plastic Covered Document

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

Verfügungen von Todes wegen aller Art (gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten 3 M) 1.50
Vergleiche, nach Inhalt des Rechtsverhältnisses, mindestens 1.50
Verleihung des Bergwerkseigentums 50.-
Versicherungsverträge, Polizen:
a. Lebens-, Unfall-, Militärdienst-, Altersversicherung, 1/100% der versicherten Summe. Bei Renten-Versicherungen wird der Kaufpreis als Versicherungs-summe angesehen.
b. Unfall- und Haftversicherungen 1/2% der Prämien.
c. Versicherungen gegen andere Gefahren für jedes Jahr der Versicherungsdauer 1/1000%, abgerundet 10 % für je 10000 M.
Befreit sind zu a und c:
Versicherungen von 3000 M und weniger;
Befreit sind zu b:
Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahres-prämien den Betrag von 40 M nicht übersteigen.
Verträge, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt, Forderungen der Lehrer und Geistlichen, wie Bestallungen. 1.50 M
Polizisten: Bis 500 M inf. 0.50
" 1000 " 1.-
" 3000 " 1.50
" 6000 " 3.-
" 10000 " 5.-
" 15000 " 7.50
bei einem höheren Betrage 10.-
Bei Prospektvollmachten treten an Stelle der vier letzten Steuerjahre 2, 3, 4, 5 M.
Genera-vollmachten, bei einem Objekt von mehr als 50000 M. 20.-
Vollmachten für Bedienstete. 1.50
Vorrechteinräumungen 1.50
Werkverdingungsverträge, wie Lieferungsverträge.
Handelt es sich um eine nicht bewegliche Sache, so können für Lieferung und Arbeit getrennte Preise angegeben werden.
Zeugnisse, amtliche, in Privat-sachen 1.50 M
(Aufgebots-, Kauf- u. Scheine, Führungsgewinnste, sowie die für das Grundbuch erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften sind hienpflichtig.
Führungsgewinnste behufs Erlangung einer „Erlaubniserteilung“ oder Genehmigung einer „Aufbarkeit“ sind hienpflichtig.)

Die Straßen Altanas mit Angabe der Gerichtsvollzieher-Bezirke.

Bei Drucklegung dieses Abschnittes (Ende November 1905) waren die Bezirke wie folgt festgesetzt:
Bezirke:
1. Cellarius, Reisingstr. 14, II.
2. Römer, Stifft. 14, I.
3. Entlerlein, Victoriastr. 24, I.
4. Arnold, Reiff. 160.
5. Kellermann, Kornstr. 33, P.
6. Rote, Allee 122, III.
7. Meyer, Steinstr. 54, II.
8. Schipporeit, Reisingstr. 28.
9. Reigt, Schauenburgerstr. 126, I.
10. Thomaßen, Fischerkalle 54, III.
11. Reiff, H. Gärtnerstr. 134, III.
Die Nummer hinter jeder Straße bezeichnet den betreffenden Gerichtsvollzieher-Bezirk.)
Adolfstr. 10, Adlerstr. 9, Adolphs-Passage 2, Adolphstr. 2, Allee 59-191 u. 60-194: 6 Bez., Allee 195-271 u. 196-262: 7 Bezirke, Alleenplatz 7, Alsenstr. 7, Alsenstr. 8, Neue Anfahrstr. 1, Annenstr. 4, Arnemannstr. 1, Arnischtr. 7, Arnoldstr. 1, Augustenböschung 10, Bei der schönen Aussicht 10, Bachstr. 3, Baderstr. 3, Bahnhofsstr. 5, gr. u. kl. Bahnh. 11, Bahrenfelder Bahnhofsstr. 10, Bahrenfelder Chaussee 10, Bahrenfelder Kirchenweg 10, Bahrenfelder Seidenbamm 10, Bahrenfelderstr. 8, Bahrenfelderweg 10, Barmstr. 10, Baumstempelstr. 1, Baurstr. 10, Baummann's Wohnungen 4, Bethelstr. 10, Behnstr. 5, Bellmannstr. 10, gr. Bergstr. 1-137, 2-138: 4. Bezirk, gr. Bergstr. 140-268, 139-259: 6. Bezirk, kl. Bergstr. 3, Bejeler-Platz 10, Bejelerstr. 10, Bismarckstr. 8, An der Blankenfelder Bahn 10, Biecherstr. 2, Blöb's Passage 2, Blücherstr. 3, Blumenstr. 6, Bodenstedtstr. 9, Böhmstr. 3, Bogenstr. 10, Boninstr. 1, Am Born 8, Bornkampweg 10, Hinter dem Bornkampweg 11, I. u. 2. Bornstr. 8, Borjeckstr. 8, Brahmstr. 10, gr. u. kl. Brauerstr. 1, Braunshägerstr. 8, Breichstr. 1, Brigittenstr. 9, Bruhn's Passage 6, Am Brunnenhof 9, Brunnenhofstr. 2, gr. u. kl. Brunnenstr. 8, Brunnen-Terrasse 9, Bürgerstr. 6, Burgstr. 10, Busch's Hof 5.
Carlst. gr. 10, H. Carlst. 10, Carl-Theodorstr. 1, Carolinenstr. 1, Catharinenstr. 5, Chemnitz 8, Christophstr. 4, Circusstr. 2, Claudiusstr. 8, Clausstr. 8, Comradstr. 9.
Daube's Platz 1, Demmer's 6, Dingsgang 1, Dittmer's Hof 9, Donnerstr. 8, Dreierstr. 1, Düppelstr. 7.
Edernförderstr. 11, Eggers Allee 1, Ehlbed's Terrasse 6, Eichen-Allee 10, Eidelstedterweg 10, Eimsbüttelerstr. 7, Elberg 1, gr. Elbstr. 1, kl. Elbstr. 3, Erdmannstr. 8, Ernst Auguststr. 10, Eulent. 8.
Fabrice (Bos) Platz 4, Am Felde 1, Feldstr. 5, Ferdinandsstr. 4, Fesq's Platz 4, Finkenstr. 3, Fischer's Allee 8, gr. u. kl. Fischerstr. 1, Fischmarkt 3, Flottbeker Chaussee 1, Gr.-Flottbekerweg 10, Kl.-Flottbekerweg 10, gr. u. kl. Freiheit 4, Friedens-Allee 8, Bei der Friedensstraße 6, Friedenstr. 2, Friedenstr. 11, Friedrichsbadstr. 4, Friedrichstr. 9, Frig. Reuterstr. 8, Funckstr. 5.

Gademannstr. 3, Gähler's Platz 4, Gählerstr. 9, gr. Gärtnerstr. 2, H. Gärtnerstr. 3-117, 2-112: 2. Bezirk, H. Gärtnerstr. 114-153, 125-195: 7. Bezirk, Gasstr. 10, Gestelnstr. 7, Geibelstr. 3, Georgstr. 9, Gerberstr. 6, Gerichstr. 8, Gerichstr. 9, Gluckstr. 10, Glücksburgstr. 7, Goebenstr. 8, Goethestr. 6, Gortopstr. 10, Grotzahnstr. 5, Grünestr. 3, Grund 4, Gurlittstr. 10, Gustav Adolphplatz 9, Gustavstr. 9.
Gändestr. 10, Gafen 1, Gafenstr. 1, Gafertweg 11, Halbmondsweg 10, Hamburgstr. 7, Harry's Hof 5, Hauffstr. 8, Bei der Hauptkirche 3, Haydnstr. 10, Heiliggeist-Kirchhof 3, Heinrichstr. 7, Helenestr. 9, Herderstr. 8, Herlos' Gang 3, Heuberg 1, Hirtentwiete 10, Hirtentweg 10, Altonaer Hofstr. 3, Hörmann's Passage 4, Hörmannstr. 8, Hohensch 10, Hohenzollernring 1, Hohes Feld 11, Hobeckstr. 5, Holländische Reihe 1, Holt's Passage 6, Holtentplatz 7, Holtentstr. 9, Holtentwiete 8, Hospitalstr. 6, Humboldtstr. 6, Hummerstr. 3.
Jacobstr. 9, Beim grünen Jäger 2, Jahnstr. 8, Jens' Passage 7, Bei der Johanniskirche 7, gr. u. kl. Johannistr. 4, Jsebest. 11, Juliustr. 10, Juliusstr. 2, Jungmannstr. 10.
Kaiserhof 8, Am Kaiserplatz 8, Kaiserstr. 8, Kaupp's Hof 5, Kehrwieder 5, Kehrwieder (Stadth. Bahrenfeld) 10, Kehrwiederhof 3, Ribbeckstr. 3, Ribbecktwiete 3, Bei der Kirche 1, Kircheng. 3, Kirchengwiete 1, Klopffodstr. 1, Köhlbrandstreppe 1, Königstr. 1-111, 2-84: 3. Bezirk, Königstr. 86-288, 115-291: 5. Bezirk, Körnerstr. 8, Koldingstr. 7, Alter Kreuzweg 11, Kreuzweg 11, Kronprinzenplatz 8, Kronprinzenstr. 8, Kurzeckstr. 1.
Lagerstr. 10, H. Lagerstr. 10, Lagermann's Pass. 6, Lammstr. 9, Langensfelder Rangir-Bahn 11, Langensfelderstr. 7, Langer Balken 8, Lange 3, Lerchenstr. 2, Lesser's Passage 5, Lessingstr. 8, Levy's Passage 2, Lindenallee 10, Lindenstraße 3, Lobuschstr. 1, Lohmühlenstr. 6, Lorenzstr. 6, Lorenzplatz 6, Loringstr. 10, Lucienstr. 1, Lüdemann's Weg 1.
Lustigstr. 1, Margarethenstr. 10, gr. u. kl. Marienstr. 4, Marien-Terrasse (Blumenstr.) 6, Marien-Terrasse (Lerchenstr.) 2, Marttplatz 1, Marttplatz (Stadth. Bahrenfeld) 10, Martstr. 5, Matzibest. 5, Meißnerstr. 10, Meyn's Passage 3, Miffundest. 7, Mittelweg 10, Mörtenstr. 5, Mollstr. 1, Mollstr. (Stadth. Othmarschen) 10, Moortwiete 10, Mojarstr. 10, Mühlendamm 6, Mühlens-Passage 6, gr. Mühlent. 3, H. Mühlent. 5, Mühlentweg 10, Mühlmarkt 4.
Nachtigallenstr. 2, Nage's Allee 7, Neger's Platz 4, Neudorf 4, Neudorfweg 6, Neulandsweg 10, Neumühlener Straße 1, Neumühlener Kirchenweg 1, Neumühlener Quai 1, Noerstr. 10, Norderrische 9, Nordstr. 5.
Nellers' Allee 7, Dewelgöme 1, Deverest. 11, Odenroff's Allee 1, Ordemannshof 4, Osdorfweg 10, Othmarschen Kirchenweg 10.
Palmaille 1, gr. u. kl. Papagenostr. 3, Papestr. 8, Parakeit. 2, Parkestr. 10, Pauliniallee 7, Paulstr. 9, Peterstr. 4, Pfeifersgang 4, Am Platz 8, Philosophenweg 10, Pimeberger Chaussee 11, Polstr. 5, Präsidentengang 3, Präsident Krähstr. 8, Preußstr. 10, gr. u. kl. Prinzenstr. 3, Privatweg 8.
Quaderberg 1, Quaistr. 1.
Rabenstr., gr. u. kl. 8, Raboiten 3, Radertwiete 10, Verlängerte Radertwiete 11, gr. Rainstr. 8, kl. Rainstr. 10, Rainville-Terrasse 1, Rainweg 11, Rathhausmarkt 3, Reichenstr. 4, Bei der Reithahn 8, Reventlow-Platz 2, Reventlowstr. 10, Rodenhof 5, Röperstr. 1, Bei der Rolandssäule 10, Rolandstr. 5, Roost. 8, Roosten's Weg 10, gr. u. kl. Roostenstr. 4, Roostentwiete 4, Rotengang 1, Rothstr. 8.
Sandberg 1, Sandtwiete 10, Schanzstr. 2, Schornhorst. 10, Schauenburgerstr. 6, Scheel-Pfeisenstr. 8, Schillerstr. 5, Schladterbuden 3, Schleswigerstr. 11, Schloengang 1, Schmidt's Passage 5, gr. Schmiebeckstr. 3, kl. Schmiebeckstr. 3, Schmutz's Passage 4, Schürerstr. 10, Schürerstr. 10, Schulnecht's Wohnungen 4, Schulberg 1, Schulstr. 10, Schulterblatt 115 bis 149: 7. Bezirk, Schulterblatt 1-115, 2-24 und 28-36: 2. Bezirk, Schumacherstr. 6, Schumannstr. 10, Schwanenbühl 10, Schwanstr. 7, Seffertmannstr. 1, Elomannstr. 10, van der Smitten's Allee 1, Sommerhuderstr. 7, Sonderburgplatz 11, Sonderburgstr. 11, Sonnenstr. 5, Am Soob 10, Sophienstr. 1, Statthalter-Platz 10, Steinstr. 6, Stephans-Platz 5, Sternstr. 8, Stifftstr. 2, Stormstr. 9, Straußstr. 10, Stuhlmannstr. 6.
Lammstr. b. d. 8, Taubent. 10, Am Teich 10, Teichstr. 5, Theodorstr. 10, Töpfer's Gang 3, Treskow-Allee 8, Treskow-Platz 8, Turnstr. 5.
Ulmenstr. 10, Unzerstr. 6.
Vereins-Passage 7, Victoriastr. 9, Viechhoffstr. 11, Wäfersstr. 8, Wakenstr. 1.
Wagnerstr. 10, Waldmannstr. 11, Waldenstr. 10, Waterloostr. 7, Waterloostr. 7, Weberstr. 10, Weidenstr. 6, Wernicke's Passage 6, gr. u. kl. Webersstr. 5, Wielandstr. 7, gr. Wilhelmstr. 3, Wilhelmstr. 6, Winkler's Platz 9, Winterstr. 8, Wöhlers Allee 2, Wrangelstr. 10.
Zeisch. 9, Ziechenstr. 10.
Landbezirk: Langensfeld, Stellingen, Eidelstedt, Niendorf, Lohstedt 11. Bezirk.
Felsoland: Gerichtsvollzieher kraft Auftrages: Aktuar Rossau, daselbst.

Gezetzliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:
Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für

Consigne gemeinnützige Mittheilungen

den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Monats zu erfolgen.

Kündigungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom 8. December 1901). Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr Mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Bestimmungen über Forderungen.

Der Forderer kann von dem Empfangsberechtigten einen Forderlohn verlangen. Der Forderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Forderer das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Forderer bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Forderers nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache.

Verzichtet der Forderer der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über. Hat der Forderer nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund obiger Vorschriften das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Forderer vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Repaired Document

Plastic Covered Document

Nachtrag: Verspätete Adressen für 1907.

Ablers, J. Woc., privat, Heimrichstr. 28
Altonaer Margarine-Werke Mohr & Co., G. m. b. H., gr. Brunnenstr. 28, ab Mai 1907: Casstr., Bahrenfeld

Boehm, E. Fril., Hausfrauen im Altonaer Kinderhospital, gr. Bergstr. 129
Frau L. Boothby & Co., Special-Corsetgeschäft, Spalterblatt 133, Joh. H. C. A. S. Boothby.
Buntl, H., Mineralwasserfabrik und Bierverlag, Heimrichstr. 23

Bußfort, E. Ww., gr. Gärtnerstr. 64, I.
Casati, P., Kaufmann, Delfers Allee 10, II.
Corbes, G., Ritter, Breitest. 158, I.

Dannenberg, G., Haus- und Geschäftsmaler, Fjpr. 1521, Mülderg. 28, II.
Dörenberg, G., Verlagsgeschäft, Einsbüttelestr. 44
Dose, Guil., privat, Schornhorststr. 77

Ehms, Ad., Antiquitäten und Mobilien, Breitest. 84
Ehrich, Olga Hel., Lehrerin, Goethestr. 24, III.
Eisler, J. F. Ww., privat, Präsident Krahnstr. 15, II
Eisner, Guin., Klempner u. Maschinenr., Blumenstr. 147, P., Werkst.: Märtenstr. 12.
— William, Eisen- und Kurzwaaren, H.-Eto. Altona, Creditoren, gr. Bergstr. 127
Engelhard, P., Schreiber, Fritz Reuterstr. 24, II.
Erdmann, H. Ww., Gläubigerstr. 15, II.

Fecher, A., Zahnarzt, Köniqstr. 105
Frankenstein, Otto, Baugloherer und Reparaturwerkstatt, H.-Eto. Otten, H., Fjpr. 1710, Tonwerkstr. 1-3

Franfurter Feuer-Versich., „Deutscher Thünig“, Hauptagent: Wihl. Schön, Rathhausstr. 35
Friedenthal, Rud., Schmied, Rolandstr. 30, I.
Freund, Alted., Kgl. Reg.-Baumw. u. Goethestr. 4, II.
Fröhlich & Koll, Aneurang, B. dorisch 3, H.-Eto. Vereinsstr. Hbg., Altona, Fjpr. 824, ab 1. März 07: Köniqstr. 222, I.

Fründt, G. C. E., Nissundest. 24, II.
Ganzert, C., Schauer mann, gr. Bergstr. 217, G. 3, P.
Gason, Rob., Raffler, gr. Brunnenstr. 17, P.
Gäster, Vertha Ww., Breitest. 124, II.
Glaeger, G., Dreher, Weberstr. 22, I.
Gniffle, Gottfr., Arbeiter, Seibach. 41, P.
Goldschmidt, Alex., Reihender, gr. Bergstr. 103, II.
Goss, Jürgen, Arbeiter, Mollstr. 220, Dithmarisch
Graf, Georg, Malerstr. 75, I.

Groeger, Kgl. Kataster-Controleur, Goethestr. 18, P.
Häbernick, G. Ww., privat, Herderstr. 14, II.
Handelmann, J., Schneidernstr., Hohenstr. 21, P.
Harms, G. V., Kaufmann, Kellmannstr. 5, I.
Heidemann, Bisfeldw. u. Holzblenr., 100, I.
Hinkelmann, J., Arbeiter, Widenstr. 54, II.
Johannes, Carl, Fjpr. 2389, Develgönne 17

Jrmler, August, Herrenw. u. Confection, H.-Eto. Vereinsstr. Hbg., Altona, Fjpr. Comptoir und Wohnung: Fritz Reuterstr. 28, I.
Kienel, Ad., Joh. Cohrs Nachf., Gastwirtschaft, gr. Elbst. 26

Klindt, A., Bahnhofsportier, Delfers Allee 10, III.
Kraak, Herrn., Arbeiter, gr. Elbst. 202, I.
Kraak, A. Ww., Steinstr. 94, I.

— Joh. Peter, in Fa. J. P. Lange Söhne, Köniqstr. 230, II.
Langfeldt, Herrn., Arbeiter, Allee 198, III.
Langhans, G., Mechanikerhülfe, Hospitalstr. 17, I.
Langheim, H. Ww., ur. Bergstr. 154, I.
Lappöhn, Ernst, Friseur, Holtenstr. 34, I.

Loskat, J., Tischlermeister, Breitest. 177, I., Werkst.: Köperstr. 2, Gth.
— J. Frau, Unterricht im Weichnähen, Breitestr. 177, I.

Mart, Rud., Referendar, Reventlowstr. 14
Meyer, C., Cigarren und Meerschamspitzen, gr. Rosenstr. 78
— Otto, Bäckerei und Conditorei, H. Bergstr. 11

Ottensener Eisenwerk Actien-Gesellschaft, Dampfmaschinenfabrik und Schweißwerkstatt, Fabrik für Centralheizungs- und Lüftungsanlagen, H.-Eto. Reichsbant und Ottenstr. 11, Fjpr. 114, 1313, 1336 und 1970, TA „Dampf“, Comptoir; gr. Brunnenstr. 109

Peterlen, F. C. Fr., beid. Hausmaler, H.-Eto. Ottenstr. 11, Fjpr. 723, Arnoldstr. 21, I., ab 1.4.07: gr. Bergstr. 271

Praus, National-Versich.-Ges. in Stettin, Friedrich & Koll, Fjpr. 824, Victoriastr. 3, ab 1. März 07: Köniqstr. 222, I.

Rabide, Wihl., Schreiber, Steinstr. 68, III.
Rathjens, Ferd., Kaufmann, Delfers Allee 10, P.
Rasmussen, Paul Dr., Landrichter, gr. Bergstr. 271, I.

Richter, Dr. med., Oberarzt, Augenarzt, Palmstr. 124

Schmidt, G., Arbeiter, gr. Bringenstr. 61
Seub, J. G., Köniq. Lotterie-Einnehmer, Köniqstr. 145 P., Wohn.: Turnstr. 17, I.

Sirners, J. G. A., Postkassener, Seibach. 41, II.
Sommer, C. A. F., Bot. u. Gärtnerstr. 87, G. 1, I.
Sauberegger, Jol., Photographisches Atelier und Handlung, gr. Bergstr. 11-15 und Westerland-Eglt

Stange, Wihl., Monteur, gr. Elbst. 202, I.
Stegemann, G., Grotzjahrstr. 22, I.
Stietme, C., Barbier, Baumannstr. 17, I.

Ulrich, G., Postassistent, Holland. Allee 58, I.

Wagner, Joh. Ww., privat, Alsenstr. 3, I.
Wardack, Johs., Holtenstr. 38, I.
Weber, Jol., Arbeiter, Reichenstr. 35, III.
Wegener, D. Ww., gr. Bergstr. 22, II.
Wegener, H., Sehnstr. 15

Wenzel, R., Gerichtsschreiber, Wiedlandstr. 23, P.